

HAUSORDNUNG

1. Zweckbestimmung

- 1.1. Das DORFHAUS ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Zandt. Zum DORFHAUS gehören alle Gebäudehaupt- und Nebenräume, Einrichtungsgegenstände, Gerätschaften und Außenanlagen.
- 1.2. Das DORFHAUS dient sozialen, kulturellen, gesundheitlichen und sportlichen Zwecken zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts in der Gemeinde.
- 1.3. Soweit das DORFHAUS nicht für eigene Zwecke der Gemeinde benötigt wird, steht es nach Maßgabe dieser Hausordnung grundsätzlich allen Gemeindebürgern sowie ihren Vereinen, Verbänden, Institutionen und Firmen für Versammlungen und sonstige Veranstaltungen zur Verfügung, auch für Festivitäten und private Familienfeiern, sofern die Anzahl der teilnehmenden Personen eine solche Räumlichkeit erforderlich macht. Entsprechend, soweit es nicht für Zwecke der Gemeindebürger benötigt wird, steht das DORFHAUS auch Bürgern, Vereinen, Verbänden und Institutionen von außerhalb der Gemeinde zur Verfügung. Im Obergeschoss werden Lagerräume für die Ortsvereine zur Verfügung gestellt.

2. Betrieb

- 2.1. Das DORFHAUS wird von der Gemeinde unterhalten und betrieben.
- 2.2. Die Gemeinde beaufsichtigt das DORFHAUS, übt das Hausrecht aus und sorgt für Verkehrssicherheit, Sauberkeit und Ordnung.
- 2.3. Den Anordnungen der Gemeinde sowie ihrer Beauftragter ist Folge zu leisten.

3. Überlassung

- 3.1. Die Gemeinde kann das DORFHAUS nach Maßgabe vorstehender Ziff. 1 an natürliche oder juristische Personen, nachfolgend Gastgeber genannt, zur Nutzung überlassen. Eine Überlassung soll der Zweckbestimmung des DORFHAUSES entsprechen. Es besteht kein Anspruch auf Überlassung. Eine Untervermietung durch den Gastgeber an Dritte ist ausgeschlossen.
- 3.2. Die Nutzung des DORFHAUSES bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Eine Erlaubnis kann bei der Gemeinde durch den Gastgeber beantragt werden.
- 3.3. Die Gemeinde führt einen Belegungsplan und koordiniert die Nutzungen im DORFHAUS. Bei Nutzungsüberschneidungen hat die Gemeinde das Zuweisungsrecht. Erst nach erteilter Erlaubnis darf das DORFHAUS benutzt werden.

- 3.4. Der Gastgeber erkennt die Bestimmungen der Hausordnung für sich und seine Gäste verbindlich an. Der Gastgeber ist dafür verantwortlich, dass die Hausordnung eingehalten wird und überwacht die Einhaltung der Hausordnung. Der Gastgeber hat für den Zeitraum der Überlassung für Verkehrssicherheit, Sauberkeit und Ordnung im DORFHAUS zu sorgen. Er kann für den Zeitraum der Überlassung als Beauftragter der Gemeinde das Hausrecht ausüben und gegenüber den Gästen Anweisungen zur Einhaltung der Hausordnung erteilen. Der Gastgeber kann Gäste aus dem DORFHAUS verweisen, die gegen die Hausordnung verstoßen oder seinen Anweisungen nicht Folge leisten.
- 3.5. Die Erlaubnis gilt als erteilt nach Aushändigung der schriftlichen Bestätigung in Verbindung mit der Übergabe des DORFHAUSES (Schlüssel) an den Gastgeber. Die Erlaubnis endet nach Durchführung der Reinigungsarbeiten durch den Gastgeber (s. Ziff. 6) und mängelfreier Abnahme durch die Gemeinde.
- 3.6. Für den Fall, dass nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Erlaubnis nicht ausgesprochen worden wäre, behält sich die Gemeinde vor, die Erlaubnis zu widerrufen. Dazu zählt auch, dass das DORFHAUS ganz oder teilweise aus zwingendem Grund anderweitig benötigt wird.
- 3.7. Die Gemeinde behält sich vor, nachträglich zusätzliche Anordnungen in Ergänzung der Hausordnung zu treffen, oder durch von ihr Beauftragte treffen zu lassen.
- 3.8. Die Erlaubnis ersetzt nicht die Notwendigkeit, dass sich der Gastgeber eigenverantwortlich über die Einhaltung von versicherungs-, urheber-, gaststätten-, gesundheits-, ordnungs-, brandschutz- und sicherheitsrechtlichen Vorschriften informiert.

4. Benutzungsregeln

- 4.1. Der Gastgeber, oder ein von ihm Beauftragter, ist für den ordnungsgemäßen Betrieb des DORFHAUSES verantwortlich und während der Benutzung anwesend und erreichbar.
- 4.2. Gastgeber und Gäste haben das DORFHAUS pfleglich zu behandeln und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen und Folgeschäden vermieden werden.
- 4.3. Das Anbringen von Fremdmaterialien (z.B. Nägel, Klebebänder, o.ä.) an Wänden, Decken und Böden ist untersagt, insbesondere zu Dekorationszwecken dürfen nur vorhandene Haken und Spanndrähte verwendet werden.
- 4.4. Die Bedienung der technischen Anlagen erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde oder nach Einweisung durch den Gastgeber, oder einen vom Gastgeber Beauftragten.
- 4.5. Jede Art von Werbung im DORFHAUS inkl. Außenanlagen bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Gemeinde oder ist zu unterlassen.
- 4.6. Hygienevorschriften sowie Jugendschutzgesetze sind einzuhalten (s. separate Aushänge).
- 4.7. Parkplätze stehen nach Maßgabe des Parkplatzplanes zur Verfügung (s. Anlage 3).
- 4.8. Auf sparsamen Umgang mit Energie und Wasser ist zu achten.
- 4.9. Im DORFHAUS darf ein Innenraumpegel in der Nacht zwischen 22.00 und 6.00 Uhr von 85 dB (A) nicht überschritten werden. Bei der Nutzung einer Verstärkeranlage ist daher eine automatische Schallbegrenzung zu verwenden.
- 4.10. Bei lärmintensiven Veranstaltungen sind in der Nacht zwischen 22.00 und 6.00 Uhr Fenster und Türen des DORFHAUSES geschlossen zu halten.
- 4.11. Im Innenraum des DORFHAUSES herrscht absolutes Rauchverbot.
- 4.12. Auf den Außenanlagen ist in der Nacht zwischen 22.00 und 6.00 Uhr kein Betrieb zulässig.
- 4.13. Mängel oder Schäden am DORFHAUS, seiner Einrichtung inkl. Gerätschaften sowie den Außenanlagen sind unverzüglich an die Gemeinde zu melden.

5. Bestuhlung

- 5.1. Die Bestuhlung erfolgt durch den Gastgeber.
- 5.2. Im Gebäude wird ausschließlich mit den gemeindeeigenen Stühlen und Tischen bestuhlt. Die Bestuhlung mit Biertischgarnituren oder sonstigen Tischen und Stühlen darf nur nach Zustimmung der Gemeinde erfolgen. Für die Bestuhlung sind die anliegenden Bestuhlungspläne maßgeblich (Anlage 1).
- 5.3. Außerhalb des Gebäudes ist die Bestuhlung mit gemeindeeigenen Stühlen und Tischen untersagt.
- 5.4. Abbau und Aufräumen der Bestuhlung hat der Gastgeber nach den Vorgaben der Gemeinde vorzunehmen.

6. Reinigung

- 6.1. Der Gastgeber reinigt das benutzte, gemeindeeigene Geschirr (z.B. Teller, Besteck, Gläser) im DORFHAUS und säubert die DORFHAUS-Küche sowie die DORFHAUS-Toiletten unverzüglich nach der Benutzung.
- 6.2. Der Gastgeber sammelt die bei der Benutzung des DORFHAUSES und im Umfeld anfallenden Abfälle in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Abfallsäcken.
- 6.3. Der Gastgeber hinterlässt die Böden im DORFHAUS nach der Benutzung besenrein.
- 6.4. Für den Fall, dass bei der Abnahme Sauberkeitsmängel festgestellt werden, behält sich die Gemeinde vor, eine Nachreinigung zu veranlassen.
- 6.5. Die Gemeinde lässt das DORFHAUS nach der Benutzung durch eine beauftragte Fachfirma reinigen und stellt dem Gastgeber die dafür anfallenden Kosten in Rechnung.

7. Winterdienst

Die Gemeinde führt im Zusammenhang mit einer Überlassung des DORFHAUSES Räum- und Streudienste durch, sofern dies vom Gastgeber beantragt wird und erforderlich ist. Die Abrechnung des Winterdienstes erfolgt nach Aufwand bzw. Maßgabe der jeweils aktuellen Gebührensätze für den Gemeindebauhof.

8. Kautions, Benutzungsentgelt und Gemeindebonus

- 8.1. Die Gemeinde ist berechtigt vom Gastgeber für die Überlassung des DORFHAUSES angemessene Kautions zu verlangen und Entgelt zu berechnen. Die jeweilige Höhe richtet sich nach dem anliegenden Entgelt- und Kautionsverzeichnis (Anlage 2).
- 8.2. Der Gastgeber kann vor Endabrechnung des Benutzungsentgelts durch Vorlage von Zahlungsbelegen, die den Erwerb von Speisen und Getränken bei Einzelhandels-, Gaststätten- oder Handwerksbetrieben im Gemeindebereich belegen, eine Ermäßigung des Benutzungsentgelts beantragen. Die Höhe der Ermäßigung richtet sich dem anliegenden Entgelt- und Kautionsverzeichnis (Anlage 2). Der sog. Gemeindebonus wird von der Gemeinde bei der Berechnung des Benutzungsentgelts in Abzug gebracht.

9. Schadensfall

- 9.1. Der Gastgeber verzichtet auf Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde infolge einer Zurücknahme einer erteilten Erlaubnis oder aufgrund höherer Gewalt.
- 9.2. Die Gemeinde überlässt das DORFHAUS dem Gastgeber in dem Zustand, in dem es sich befindet, auf eigene Verantwortung und Gefahr des jeweiligen Gastgebers. Der Gastgeber ist verpflichtet, das DORFHAUS inkl. Einrichtungsgegenstände und Gerätschaften auf ihre Vollständigkeit, ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit zu prüfen und sicherzustellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Mängel oder Schäden sind unverzüglich an die Gemeinde zu melden. Die gesetzlichen Verpflichtungen der Gemeinde, insbesondere bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit, bleiben unberührt.
- 9.3. Der Gastgeber haftet gegenüber der Gemeinde für die Einhaltung der Hausordnung, insbesondere für Schäden, die der Gemeinde durch die Überlassung des DORFHAUSES entstehen. Dazu zählen auch Verluste und alle über die üblichen Abnutzungen hinausgehenden Schäden, die der Gemeinde durch die Überlassung am DORFHAUS inkl. Gebäudehaupt- und Nebenräume, Einrichtungsgegenstände, Gerätschaften und Außenanlagen entstehen, selbst, wenn sie nicht vom Gastgeber, sondern von seinen Gästen verursacht werden. Bei Überlassung an Vereine und sonstige Personenvereinigungen haften diese gesamtschuldnerisch. Die Gemeinde kann einen Nachweis fordern, dass eine Haftpflichtversicherung für die Überlassung abgeschlossen ist.
- 9.4. Der Gastgeber stellt die Gemeinde oder die von ihr beauftragten Personen darüber hinaus von etwaigen Haftungsansprüchen der Gäste oder sonstige Dritter frei, aufgrund von Schäden, die im Zusammenhang mit der Überlassung des DORFHAUSES stehen (z.B. für Unfälle, Diebstahl, Sachbeschädigungen, etc.). Der Gastgeber ist verpflichtet, soweit er wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen wird, die Gemeinde von den gegen ihn geltend gemachten Ansprüchen einschl. aller Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.
- 9.5. Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen sowie für Personenschäden, die bei der Benutzung des DORFHAUSES, einschl. Nebenräume, Außenanlagen, Zufahrt, Parkplatz oder Fußwege, entstehen.
- 9.6. Die Gemeinde ist berechtigt, die durch die Überlassung entstandenen Schäden auf Kosten des Gastgebers selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- 9.7. Es wird darauf hingewiesen, dass der Gastgeber bei Verlust oder Nichtrückgabe des Schlüssels sämtliche Kosten zu tragen hat die der Gemeinde dadurch entstehen, insbesondere die Änderung oder Erneuerung der Schließanlage.

10. Verstöße gegen die Hausordnung

Für den Fall das gegen die Hausordnung verstoßen wird, behält sich die Gemeinde vor, Gastgeber, Gäste oder Gästegruppen zeitlich befristet oder dauerhaft von der Benutzung des DORFHAUSES auszuschließen.

11. Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Hausordnung:

- | | |
|-----------|--------------------|
| Anlage 1: | Bestuhlungspläne |
| Anlage 2: | Entgeltverzeichnis |
| Anlage 3: | Parkplatzplan |

12. Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am 01. Juli 2025 in Kraft.

Zandt, den 26. Juni 2025



Hans Laumer
Erster Bürgermeister



Hiermit erkenne ich die vorstehende Hausordnung als verbindlich an:

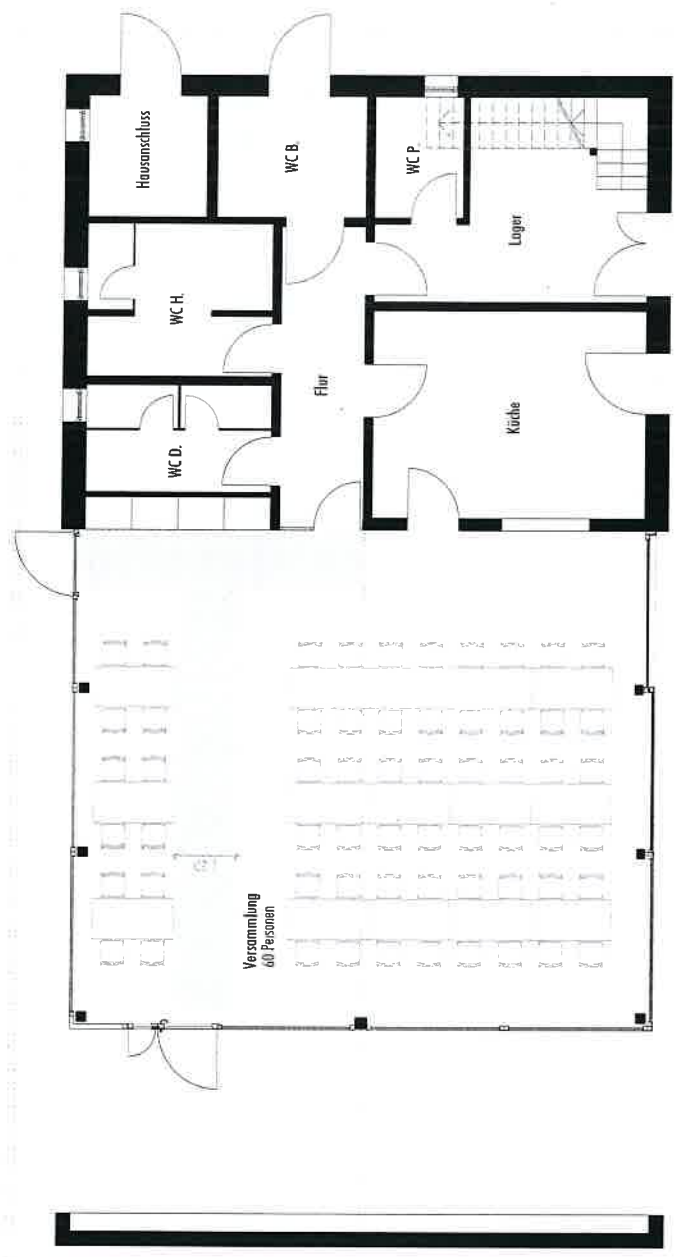
Ort, Datum

Gastgeber





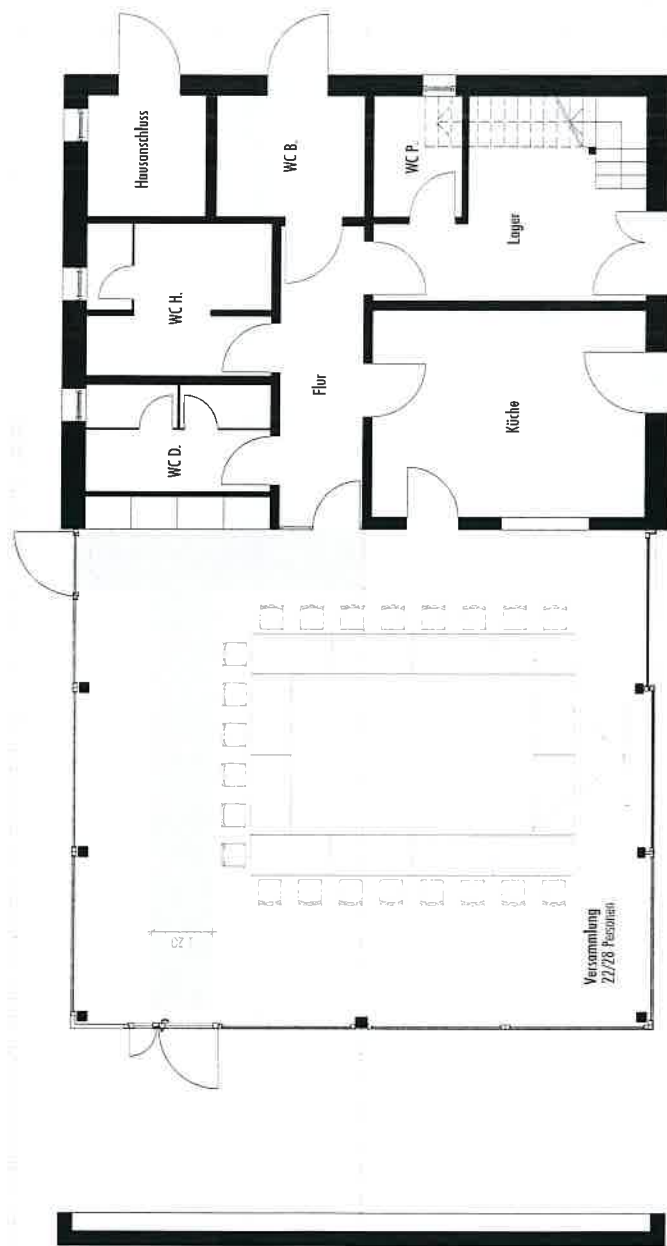
Eingang



0 1



Eingang



0 1

SCHWABT ARCHITEKTEN GMBH
MARKT STRASSE 35
93143 REGENSTADT

T 09941 99 43-0

GESCHÄFTSSTELLE
DIP.-ING. ARCHITEKT CHRISTOPH BAYER
DIP.-ING. ARCHITEKT MARKUS WILHELM
AMTUNG REGENSTADT 144 9270
STADT REG. 211/1 REG. 144 9270

HUGO SCHWABT PARTNER GfH
SCHWABT PARTNER GfH

Anlage 2 zur Hausordnung

Entgelt- und Kautionsverzeichnis – gültig ab 01.07.2025

Nutzer aus der Gemeinde	Tagespauschale	Gemeindebonus	Strom, Abwasser, Wasser, Reinigung, Winterdienst	Kaution
Privatpersonen	250,- €	max. 100,- €	nach tats. Aufwand	min. 100,- €
Vereine, Verbände, Institutionen	100,- €		nach tats. Aufwand	
Gewerbetreibende	600,- €		nach tats. Aufwand	
Nutzer nicht aus der Gemeinde				
Privatpersonen	500,- €	max. 200,- €	nach tats. Aufwand	min. 200,- €
Vereine, Verbände, Institutionen	300,- €		nach tats. Aufwand	
Gewerbetreibende	1.200,- €		nach tats. Aufwand	

Zandt, den 26. Juni 2025



 Hans Laumer
 Erster Bürgermeister

